

9840/AB
vom 05.05.2022 zu 10097/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.225.793

Wien, 4.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10097/J des Abgeordneten Lindner betreffend Diskriminierung von Schwulen, bisexuellen Männern und Transpersonen bei der Blutspende** wie folgt:

Frage 1:

In welchem Stadium der Ausarbeitung befindet sich die Ausarbeitung der neuen Blutspenderverordnung konkret?

- a. *Bis wann wird diese neue Blutspenderverordnung veröffentlicht?*
- b. *Welche konkreten Punkte sollen in dieser Verordnung geändert werden bzw. welche konkreten Punkte werden dahingehend von der Blutkommission diskutiert? Bitte um detaillierte Antwort.*

Aktuell wird an einer Novellierung der Blutspenderverordnung gearbeitet. Mit diesem Entwurf soll die Blutspenderverordnung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und Technik aktualisiert und vor allem der Schutz von Spender:innen und Empfänger:innen optimiert werden. Da die Novelle noch in Koordinierung befindlich ist, kann zu inhaltlichen Details noch keine Auskunft gegeben werden.

Frage 2:

Besteht momentan hinsichtlich der MSM-Rückstellung Änderungsbedarf in der Blutspenderverordnung?

- a. *Wenn ja, welche konkreten Punkte müssten in der aktuellen Verordnung geändert werden, damit diese Rückstellfrist einer spezifischen Personengruppe aufgehoben wird?*

Grundsätzlich wird eine Anpassung an den Stand der Wissenschaft hinsichtlich der Erweiterung der vorgeschriebenen Nukleinsäureamplifikationstestung auf HepB und HIV bei Reduktion der Rückstellfristen empfohlen, um die Qualität und Sicherheit von Blutprodukten für Empfänger:innen auch weiterhin zu gewährleisten. Dieser Empfehlung liegt die Einschätzung der Risikoerhöhung bei Rückstellfristreduktionen im Zusammenhang mit Sexualrisikoverhalten zu Grunde.

Frage 3:

Stimmt die Aussage des Roten Kreuzes, dass von der Blutkommission beschlossen wurde, „dass die Fristverkürzung erst nach Inkrafttreten der neuen Blutspenderverordnung durchgeführt werde?“

- a. *Wenn ja, wann wurde dieser Beschluss getroffen?*
- b. *Wenn ja, warum wurde das von Ihnen nicht kommuniziert und auch in entsprechenden Anfragebeantwortungen nicht angegeben?*

Es wurde in der Sitzung am 30.04.2021 besprochen, dass für eine Systemänderung eine fachliche Novellierung der Blutspenderverordnung notwendig ist, wodurch diese an den Stand der Wissenschaft angepasst wird, wie z.B. Nukleinsäureamplifikationstestung auf HepB und HIV.

Frage 4:

Sollten Sie Frage 4 positiv beantworten, waren damit Ihre medial, sowie beispielsweise in der Anfragebeantwortung 6238/AB getroffenen Aussagen, wonach mittels des im März 2021 von Ihnen veröffentlichten Dokuments „Standardisierte Algorithmen und Fragen eines standardisierten Anamnesebogens - Empfehlungen für mobile Blutspendeinrichtungen“ die MSM-Rückstellfrist auf vier Monate verkürzt wurde, unwahr?

- a. *Wenn ja, warum wurden von Ihrem Ministerium falsche Informationen kommuniziert?*
- b. *Wenn nein, ist damit die genannte Aussage des Roten Kreuzes unwahr?*

Wie in der Anfragebeantwortung 6238/AB ausgeführt, wurde das genannte Dokument auf der Homepage meines Ressorts veröffentlicht. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Zulassung von Spender:innen liegt ausschließlich bei den Blutspendeeinrichtungen.

Frage 5:

Welche konkreten Schritte zur Beendigung der Diskriminierung von MSM bei der Blutspende wurden von Ihnen seit der parlamentarischen Anfragebeantwortung 8760/AB vom 8. Februar 2022 gesetzt? Bitte um detaillierte Antwort.

Mein Ressort befasst sich laufend mit dem Thema, auch der Bericht der Gesundheitsfolgenabschätzung wird in weitere Arbeiten einfließen.

Frage 6:

Liegen Ihnen inzwischen die, für Oktober 2021 erwarteten, Ergebnisse der Gesundheitsfolgenabschätzung der Gesundheit Österreich GmbH vor?

- a. *Wenn ja, fügen Sie diese bitte Ihrer Anfragebeantwortung bei.*
- b. *Wenn nein, warum sind diese trotz gegenteiliger Ankündigungen noch immer verzögert?*

Der Bericht der Gesundheitsfolgenabschätzung wurde auf der Homepage des Ressorts veröffentlicht.

Frage 7:

Welche Grundlage liegt der Einladung der „AUGE (Alternative, Grüne und Unabhängige Gewerkschafter:innen), Untergruppe Wien“ (s. 8760/AB) in die Gesundheitsfolgenabschätzung zugrunde?

- a. *Gab es seitens Ihres Ministeriums irgendeinen, wie auch immer gearteten Einfluss auf die Erstellung der Liste der einzuladenden Organisationen? Wenn ja, welchen?*
- b. *Warum wurden keine anderen parteinahen Organisationen außer dieser grünen Gruppierung eingeladen?*
- c. *Wer gehörte der Steuerungsgruppe dieser Gesundheitsfolgenabschätzung an, die in 8760/AB genannt wird?*

Die Einladung zur Teilnahme erfolgte durch die mit der Gesundheitsfolgenabschätzung beauftragte Gesundheit Österreich GmbH. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wurden um etwaige Vorschläge von relevanten Stakeholdern und Expert:innen gebeten. Die Auswahl der involvierten Stakeholder und Expert:innen erfolgte durch die Gesundheit Österreich GmbH.

Frage 8:

Arbeitet Ihr Ministerium auf Basis der Gesundheitsfolgenabschätzung der Gesundheit Österreich GmbH an einer Neugestaltung der Blutspenderverordnung oder des standardisierten Anamnesebogens?

- a. Wenn ja, welche Inhalte und Ziele sollen dabei umgesetzt werden?
- b. Wenn ja, bis wann werden die Ergebnisse vorliegen?
- c. Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?

Mein Ressort befasst sich mit dem Thema, nähere Informationen können derzeit nicht bekanntgegeben werden.

Frage 9:

In der Anfragebeantwortung 8759/AB erklärten Sie hinsichtlich des willkürlichen Ausschlusses von Transpersonen von der Blutspende durch das Rote Kreuz, dass „die Expert:innen der Blutkommission das Thema in das Arbeitsprogramm der Blutkommission aufgenommen und eine Unterarbeitsgruppe gebildet“ hätten. Liegen bereits Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vor?

- a. Wenn ja, welche?
- b. Wenn nein, bis wann werden diese Ergebnisse vorliegen?

Es liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor.

Frage 10:

Wer genau gehört der in Frage 9 genannten Arbeitsgruppe an?

Der Unterarbeitsgruppe der Blutkommission gehören Expert:innen im Bereich der Transfusionsmedizin und Blutgruppenserologie sowie Transgender-Medizin an, wobei von einer Nennung der konkreten Personen vor dem Hintergrund der überwiegenden Interessen abgesehen wird.

Frage 11:

Welche genaue Zielsetzung verfolgt die in Frage 9 genannte Arbeitsgruppe?

Die Unterarbeitsgruppe wurde von der Blutkommission gebildet, um sich mit dem Umgang mit Trans*personen im Blutspendewesen zu befassen.

Frage 12:

In der Anfragebeantwortung 8759/AB gaben Sie an, dass die Frage des generellen Ausschlusses transidenter Personen von der Blutspende in der Gesundheitsfolgenabschätzung „am Rande gestreift, jedoch nicht explizit betrachtet“ wurde und „zu einem späteren Zeitpunkt gesondert analysiert werden“ solle: Wann und in welchem Rahmen soll dieses Thema analysiert werden? Bitte um detaillierte Antwort unter Angabe des von Ihnen dahingehend geplanten Prozesses.

Das Thema des Umgangs mit Trans*personen im Blutspendewesen wird derzeit von einer Unterarbeitsgruppe der Blutkommission bearbeitet.

Frage 13:

Sehen Sie keine Notwendigkeit, die Fragen des MSM-Ausschlusses und des generellen Ausschlusses von transienten Personen von der Blutspende gemeinsam zu diskutieren? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

- a. *Wenn nein, welchen medizinischen Unterschied sehen Sie dafür?*

Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Personengruppen mit unterschiedlichen Risikoverhalten und unterschiedlichen zu berücksichtigenden Bedürfnissen.

Frage 14:

In der Anfragebeantwortung 8759/AB stellten Sie hinsichtlich des willkürlichen Ausschlusses von Transpersonen von der Blutspende durch das Rote Kreuz fest: „Die Rückstellung bzw. der Ausschluss von Spender:innen erfolgt aufgrund von Risikoabschätzungen der Sicherheit von Blut und Blutprodukten für Empfänger:innen sowie zum Schutz der Spender:innen (...). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass nach den Vorgaben der Blutspenderverordnung nur Personen, die sich einem Risiko für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV, ausgesetzt haben, für die Dauer von zwölf Monaten nach diesem Ereignis und Personen, bei denen ein dauerndes

Risikoverhalten für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV, festgestellt wird, dauernd von der Blutspende auszuschließen sind." Welche konkreten medizinischen Daten liegen Ihrem Ministerium hinsichtlich eines „dauernden Risikoverhaltens für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV" von Transpersonen vor? Bitte führen Sie die entsprechenden österreichischen Studien im Anhang Ihrer Anfragebeantwortung an.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Rückstellung von Spender:innen obliegt ausschließlich den verantwortlichen Blutspendeeinrichtungen. Diese entscheiden im Hinblick auf den Schutz der Spender:innen und der Sicherheit von Blutprodukten, ob eine Person zum Zeitpunkt der Spende geeignet ist zu spenden oder nicht. Die Tätigkeit der Blutspendeeinrichtungen ist privatwirtschaftlicher Natur und es besteht in diesem Bereich kein Kontrahierungszwang, wodurch die Blutspendeeinrichtungen zur Ablehnung von potentiellen Blutspendern berechtigt sind.

Frage 15:

Sollten Ihrem Ministerium keine in Frage 13 abgefragten Daten vorliegen, wie kontrolliert Ihr Ministerium dann die Einhaltung der Blutspenderverordnung durch die Blutspenderorganisationen? Bitte um detaillierte Antwort unter Angabe des Prozesses, der zur Anwendung kommt.

- a. *Wie genau wurde in dieser Frage insbesondere der Ausschluss von Transpersonen durch das Rote Kreuz überprüft?*
- b. *Wenn keine derartige Überprüfung stattfand, warum nicht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Gemäß § 18 des Blutsicherheitsgesetzes (BSG), BGBl. I Nr. 44/1999, welches die Basis für die Blutspenderverordnung darstellt, obliegt die Überwachung der Einhaltung des Bundesgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen hinsichtlich mobiler Blutspendeeinrichtungen den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und ansonsten dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen. Im Rahmen der durchgeführten Überwachungen wird die Einhaltung der Blutspenderverordnung durch die Blutspendeeinrichtungen überprüft. Die gesetzlich definierten Anforderungen sind dabei mindestens zu erfüllen.

§ 19 BSG sieht darüber hinaus auch vor, wie bei Erlangen von Kenntnis von Verletzungen dieses Gesetzes vorzugehen ist. Außerdem darf auf die Strafbestimmungen in § 22 leg.cit. hingewiesen werden.

Frage 16:

Wenn keine, in Frage 14 abgefragte, Überprüfung stattfand bzw. Ihr Ministerium dazu keine Handhabe hat, welcher Rechts- oder Beschwerdeweg steht potentiell durch die Nicht-Einhaltung der Blutspenderverordnung diskriminierten Personen dann offen, um die Einhaltung zu überprüfen?

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage in Bezug zu Frage 15 gesehen wird. Betriebsüberprüfungen finden nach den Vorgaben des § 18 BSG statt. Hinsichtlich der Zulassung bzw. Rückstellung von potentiellen Spender:innen darf auf die Beantwortung von Frage 15 verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

